

## **Corona-Hygienekonzept für den Präsenzunterricht der Volkshochschule Bendorf**



Auf der Grundlage der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz (konsolidierte Fassung) wurde dieses Hygienekonzept erstellt.

**Personen mit Krankheitsanzeichen** (Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen bzw. Symptome, die auf COVID-19 hindeuten könnten) **ist eine Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.**  
**Kursleitungen mit o.a. Krankheitsanzeichen dürfen ebenfalls keine Kurse durchführen und müssen die vhs entsprechend informieren.**

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist **grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten, soweit in diesem Hygienekonzept nicht anderes bestimmt ist.

Auf die **Husten - und Niesetikette** muss geachtet werden (Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen).

### **Für außerschulische Bildungsangebote gilt:**

- **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet) für alle Teilnehmer\*innen und Lehrenden
- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske) im Gebäude
- Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit das Abstandsgebot eingehalten wird,
- Pflicht zur Kontakterfassung

### **Für außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt:**

#### **Innen**

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht,
- Maskenpflicht entfällt, wenn fester Platz eingenommen wird.

### **Für Bewegungs- und Entspannungsangebote gilt:**

#### **Innen**

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis

**Für Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.) gilt:**

- Neu: Zweimal/Woche Testpflicht für Schüler\*innen (§14 (1))
- Eltern können einen Selbsttest zu Hause durchführen und ihren Kindern eine entsprechende Erklärung mitgeben, siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>
- Für Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG (also die **3G-Regelung**)
- der 12. *Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (in Kraft getreten am 24.11.21 )*

**Für Veranstaltungen (Filmvorführungen, Stadtführungen) gilt:**

**Innen**

- **2G-Regel** nur geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen dürfen an den Angeboten teilnehmen,
- Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen Personen gleichgestellt sind benötigen für die Teilnahme einen Testnachweis,
- Maskenpflicht (medizinisch),
- Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder bei Verzehr von Speisen und Getränken,
- Pflicht zur Kontakterfassung

**Außen**

- Die Regelungen Innen (**2G**) gelten auch bei Veranstaltungen im Freien, wenn die Teilnehmer\*innen während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder durch zuvor gekaufte Tickets erfolgt.
- Bei allen übrigen Veranstaltungen im Freien gilt Maskenpflicht, wenn nicht sicher das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Weitere Schutzmaßnahmen können durch Kreisverwaltungen oder Kreisordnungsbehörden getroffen werden.

**Hinweise zur Testpflicht**

- Die Testpflicht kann nur noch durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest) oder einen PCR-Test erfüllt werden, bei denen die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zuvor vorgenommen worden ist.
- Ein Selbsttest unter Aufsicht ist nur noch zulässig bei Testungen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre.
- Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen in allen Fällen, in denen die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gefordert ist, gleichzeitig einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
- Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach §3(5) Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

**Die Kursleitungen kontrollieren vor Kursbeginn das „2G- oder 3G-System“ (Nachweis „geimpft oder genesen“ ggf. „negatives Testergebnis“ erforderlich).**

**Die Kursleitungen** sind verpflichtet, Teilnehmenden mit Erkältungssymptomen bzw. Atemwegsinfektionen die Unterrichtsteilnahme zu verwehren und die vhs zu informieren.

**In den Veranstaltungsgebäuden** ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zur nächsten Person einzuhalten. Der Aufenthalt im Gebäude ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur zulässig mit einem Mund-Nasenschutz (**medizinische Maske oder FFP2 Maske**). Dafür ist es notwendig, die eigene Maske mitzubringen.

Das **Abstandsgebot** in den Schulungsräumen von mindestens 1,50 m zwischen allen Personen wird durch entsprechend weit auseinandergestellte Tische (**Einzeltische und frontale Sitzordnung**) gewährleistet. Damit werden weniger Teilnehmende pro Schulungsraum zugelassen als im Normalbetrieb. **Die Sitzordnung darf von Kursleitungen und Teilnehmenden nicht verändert werden.** Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Die Kursleitung hat in besonderen Fällen das Recht auch im Unterricht das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zu verlangen.

Bei Betreten des Gebäudes und nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich in den sanitären Einrichtungen zu waschen oder zu desinfizieren:

- a) **Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sekunden anschließend die Hände sorgfältig abtrocknen oder
- b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Im Gebäude werden Hygienemittel wie Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Es besteht grundsätzlich die **Pflicht zur Kontakterfassung**. Es sind grundsätzlich **Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten** (Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort sowie Kursleitung, Teilnehmende mit Anschrift, Telefon) zu führen.

### **Lüften**

Um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren, müssen die Schulungsräume **durch die Kursleitungen** mittels **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster (Kippstellung der Fenster reicht nicht aus) gelüftet werden:

- vor Unterrichtsbeginn
- während des Unterrichts grundsätzlich **nach 20 Minuten**
  - Dauer: im Sommer bis zu 10-20 Minuten
  - im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten
  - im Winter ca. 3-5 Minuten
- in den Pausen
- nach der Raumnutzung

Räume, in denen Bewegungs- und Entspannungskurse durchgeführt werden, sollten möglichst dauerhaft gelüftet werden.

Hinweis: Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum nicht ausreichend geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumtechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

**Unterrichtsmaterial**: Teilnehmende bringen ihre eigenen Unterrichtsmittel (Matten, Handtücher, Hilfsmittel, Stifte, Schreibblock, Lehrbücher etc.) mit. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Von der vhs Bendorf werden keine Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Kursleitungen erhalten von der vhs Boardmarker und Reinigungsschwamm für die Whiteboard-Tafeln, die sie mitnehmen und zu jeder Stunde wieder mitbringen.

## Gruppengröße

Abhängig von der Größe des Schulungsraumes können in der Regel maximal 15 Personen (abhängig von der Raumgröße) für einen Raum zugelassen werden, hierfür wurde eine entsprechende Sitzordnung mit einem Mindestabstand von 1,5 m eingerichtet. **Tische und Stühle dürfen daher nicht von den Kursleitungen und Teilnehmenden verstellt werden.** Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Die Kursleitung erhält eine Kursteilnehmerliste. **Ein Überschreiten der auf der Kursteilnehmerliste vorgegebenen Höchstteilnehmerzahl ist ohne die Zustimmung der vhs Bendorf nicht zulässig.**

## Reinigung Unterrichtsräume/Sanitäreanlagen

Für die Durchführung von Veranstaltungen stehen der vhs Bendorf die Räumlichkeiten in allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Bendorf sowie in Gebäuden der Stadt Bendorf zur Verfügung. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Institutionen bzgl. der Rahmenbedingungen für die Nutzung der Gebäude (insbesondere Reinigung Schulungsräume inkl. Sanitäreanlagen) wird veranlasst.

## Generell gilt

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt, Aufenthalt bzw. die Veranstaltungsteilnahme zu verwehren. **Für die Einhaltung der Regeln im Kursverlauf ist die Kursleitung verantwortlich. Bei Verstößen informiert die Kursleitung die vhs-Geschäftsstelle entsprechend.**

## Information Kursleitungen/Teilnehmende

Das Hygienekonzept wird auf der Internetseite der vhs Bendorf veröffentlicht. Den Kursleitungen wird das Hygienekonzept per E-Mail oder auf dem Postweg zugeschickt. Die Kursteilnehmenden erhalten ebenfalls einen Hygieneplan per E-Mail oder Post oder die Kursteilnehmenden werden durch die Kursleitungen über die Hygieneregeln Vorort informiert.

## Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.

## Verantwortlichkeit

Die Leitung der Volkshochschule Bendorf ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

## Hinweise:

Das Hygienekonzept der Volkshochschule Bendorf wurde erstellt auf folgenden Grundlagen:

- konsolidierte Fassung der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO)
- Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Hygienekonzept für den Sport auf Außen- und Innenanlagen
- Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz (gültig ab 24.11.2021)